MännerWelt Wald?

Traumberuf: Forstbeamtin! Der steinige Weg in die Männerdomäne Forstverwaltung 1950er - 1970er Jahre

Sowohl im gehobenen Dienst (Revierförster) als auch im höheren Dienst (Forstamtsleiter/ Forstliche Führungspositionen) gab es bis zu Beginn der 1970er Jahre keine Forstbeamtinnen in Westdeutschland. Ursache hierfür waren die Ausbildungsbestimmungen. So lässt sich das Fehlen deutscher Forstbeamtinnen bis in die 1970er Jahre auf die einfache Formel bringen:

Fallbeispiel: Die Ausbildung zum höheren Forstdienst in Westdeutschland Seit 1939 gliedert sich die Ausbildung für den höheren Forstdienst in zwei Teile:

- einen akademischen Ausbildungsteil das Studium der Forstwissenschaften an den Universitäten und
- einen verwaltungsinternen Ausbildungsteil die praktische Lehrzeit und das Referendariat bei den Landesforstverwaltungen.

bei den Landesforstverwaltungen.

Das Forststudium stand 1939 bereits allen offen, welche die Hochschulreife nachweisen konnten.

So war es möglich, dass ab 1939 die ersten Frauen Forstwissenschaften studierten. Der zweite Ausbildungsteil: die praktische Lehrzeit und das Referendariat bei den Landesforstverwaltungen blieb diesen Frauen verwehrt. Der Grund hieffür war die Tatsache, dass in den Ausbildungsbestimmungen für den höheren Forstdienst von 1937 der Militärdienst als Voraussetzung für den höheren Forstdienst gefordert wurde. Nur wer die Eignung zum Offizier nachweisen und in ganz bestimmten Truppenteilen – wie Jagerbataillonen, Schützenregimentem oder der SS- Verfügungstruppe – gedient hatte, war für die Laufbahn des höheren Forstdienstes befahigt. Frauen durften demnach Forstwissenschaften studieren, der zweite, berufsqualifizierende, Ausbildungsabschnitt bei der Forstverwaltung blieb ihnen verwehrt.



"BETRIEBSAPPELL in einem Eifelforstamt 1935"

Frauen durften nur in der Wissenschaft arbeiten. Es war Ihnen per Gesetz untersagt im praktischen Forstdienst tätig zu werden. Einzige Ausnahme: als Hilfsarbeiterin in der Forsteinrichtung.

Der Wehrdienst konnte bei den Mannern in der Zeit der Entmilitarisierung Deutschlands nach 1945 nicht mehr als Kriterium herangezogen werden. Die Gründung der Bundeswehr im Jahr 1955 andert an dieser Praxis nichts. Offiziell hatte der Wehrdienst als Voraussetzung für die Berufstätigkeit im höheren Forstdienst seine Bedeutung verloren. Inoffiziell blieb der militärische Rang weiterhin ein wichtiges Kriterium, wie viele der Zeitzeugen berichten.

Für die Frauen änderte sich dagegen nichts: auf sie wurden bis zu Beginn der 1970er Jahre ganz selbstverständlich die nationalsozialistischen Regelungen angewandt.

Das Frauen sehr wohl spätestens ab den 1960er Jahren Interesse an den Forstberufen zeigten ist an diesen beiden Dokumenten abzulesen.





§ 12 Abs 1. des ab 1949 geltenden Grundgesetzes besagt:

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden."

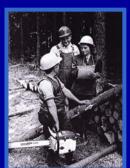
Es wurde seitens der Forstverwaltung niemals kritisch hinterfragt geschweige denn juristisch überprüft, ob die Erlasse des Reichsforstmeisters bezüglich der Berufstätigkeit von Frauen im höheren Forstdienst dem Recht auf die freie Berufsausübung des seit 1949 geltenden Grundgesetzes weiterhin entsprachen.

Erst der gesellschaftspolitische Druck in den 1970er Jahre machte es den Forstverwaltungen unmöglich Frauen die Ausbildung und Berufstätigkeit im höheren Forstdienst zu verweigern.
Ein Umdenken innerhalb der Organisation Forstverwaltung hatte nicht stattgefunden!



Der "Prototyp" des Forstbeamten: Rauschebart & Uniform Weltbild: erzkonservativ

Die ersten Forstbeamtinnen in den 1970er Jahren stießen fast alle auf vehementen Widerstand seitens der Forstbeamtenschaft!



Barrieren für Frauen - Beispiel Landesforstverwaltung Baden-Württemberg: Die Auswahl- und Einführungslehrgänge für den höheren Forstdienst

Von 1949 bis 1977 führte die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg im Rahmen der Personalauswahl so genannte "Auswahllehrgange" (später in Einführungslehrgange umbenannt) durch. Ab dem Jahr 1965 musste jeder, der später in den höheren Forstdienst in Baden-Württemberg eingestellt werden wollte, an diesem Lehrgang teilnehmen.

Der Lehrgang fand noch vor Beginn des Studiums statt und dauerte zwei Wochen. Die Bewerberinnen waren internatsähnlich untergebracht. Auf dem Lehrgang wurde den Teilnehmerinnen das Aufgabenspektrum eines Forstbeamten im höheren Forstdienst vorgestellt. Weitaus wichtiger war allerdings der "Prüfungsteil": hier wurden die Bewerberinnen – im wahrsten Sinne des Wortes - auf Herz und Nieren überprüft:

Zunächst stellte ein Amtsarzt die körperliche Forstdiensttauglichkeit fest. Die Kriterien für die Forstdiensttauglichkeitsprüfung wurden unverändert aus den Kriterien der Wehrdiensttauglichkeitsprüfung von 1937 übernommen. Bis 1983 mussten sich demnach alle Bewerber – Männer wie Frauen - für den höheren Forstdienst an Hand von körperlichen Kriterien prüfen lassen, welche für die SS – Verfügungstruppen gefordert worden waren! Gefordert wurden beispielsweise eine Mindestkörpergrüße 1,85m und ein damit korrelierender Mindestburstumfang von 79/84 (ein- und ausgeatmet).



schnell wurde aus einem Militärärztlichen Zeugnis ein zirksärztliches Zeugnis auf Tauglichkeit und Eignung für den heren Forstdienst. Dieses wurde bis 1983 unverändert bei n Forstdiensthauflichkeitsprüfungen verwendet

Von jedem/jeder Bewerberin wurde ein psychologisches Gutachten erstellt. Eine Aufgabe war es einen Baum zu zeichnen. Die Zeichnung gab dem Psychologen Aufschluss über die Persönlichkeit der Bewerber. Eine der wenigen Frauen, die überhaupt an einem Einführungslehrgang Mitte der 1970er Jahre teilnahm kommentierte das psychologische Gutachten so:

riftliche Tests standen auf dem Programm. Hier mussten Aufsätze zu Themen wie: "Wie ich mir die Gestaltung meiner Fretzeit im künftigen Berufsleben vor?" und "Inwieweit ist Film ein erzieherischer Wert beizumessen?" verfasst werden. Oder die Teilnehmer mussten Lebenslauf niederschreiben – wier Stunden lang!

n Sportwettkämpfe statt: 1000 Meterlauf, Kugelstoßen, Weitsprung, Fußballspielen

Die Teilnehmer mussten alle Arten von praktischer Waldarbeit durchführen und wurden dabei – zum Teil heimlich – von Forstbeamten beobachtet.



Bewertungsbogen eines Teilnehmers des Einführungslehrgangs von 1971

Am Ende des Lehrgangs entschieden die Forstbeamten in einer offenen Diskussionsrunde darüber, welcher/ welche Bewerbein für den höheren Forstdeinst geeignet war. Und das obwohl die TeilnehmerInnen noch nicht einmal mit dem Forststudium begonnen hatten!

Die entscheidenden Auswahlkriterien waren: der "Charakter" und die "Persönlichkeit" der BewerberInnen. Hinter diesen zwei "Kriterien" verbarg sich nichts anderes als die subjektive Einschätzung der Forstbeamten, ob die BewerberInnen in ihre Organisation "passten" oder nicht. Der Auswahllehrgang war demnach eine Farce!



Forstmeistersöhne wurden ausdrücklich bevorzugt. Frauen waren "selbstverständlich" nicht vorgesehen

Im Jahr 1977 wurden die Lehrgänge abgeschafft, im Jahr 1978 die erste Frau im höheren Forstdienst in Baden-Württemberg verbeamtet – welch ein Zufall !?!



Wieso klagte keine der Frauen



Selbstselektion!

Den Frauen wurde entweder ausdrücklich oder indirekt klar gemacht: Ihr seid hier nicht erwünscht!

interviewerin: "Haben Sie denn auch direkte Anfeindungen gesnürt?"



Kaum eine Frau ließ sich auf das Wagnis ein, sich ein Berufsleben lang gegen das konservative Frauenbild ihrer männlichen Kollegen be-haupten zu müssen.

Kontakt:

Institut für Forstbenutzung und Forstliche Arbeitswissenschaft



